

Tarifvereinbarung Nr. 3385

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

§ 1

Der zum 30. April 2021 gekündigte für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019 wird rückwirkend zum 1. Mai 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Der für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Nach § 11 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bei einer Schichtplananpassung, die dem Arbeitnehmer weniger als 24 Stunden vor dem Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt wird mit der Folge, dass eine Schicht ausfällt bzw. eine andere oder geänderte Schicht mit geringerer Arbeitszeit geleistet wird, wird die ausgefallene Arbeitszeit zu 50 % angerechnet.“

2. Nach § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird an den in Satz 1 genannten Tagen ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für Arbeit nach 12:00 Uhr in Höhe von 100 v.H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten monatlichen Tabellenentgeltes der individuellen Entgeltgruppe/-stufe.“

3. Nach § 15 Abs. 9 zweiter Unterabs. wird folgender Unterabs. 3 angefügt:

„Lokomotivführer, die im Besitz einer gültigen Baureihenberechtigung für eine Elektrolokomotive sind und eine Schicht im Fernverkehr (außerhalb der Infrastruktur der WVG-Bahnen) mit Fahrt auf einer Elektrolokomotive durchführen, erhalten eine Zulage in Höhe von 5 Euro je Schicht.“

4. Nach § 15 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Arbeitnehmer, die mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 24 Stunden vor Beginn eines zu diesem Zeitpunkt geplanten Ruhetages auf Initiative des Arbeitgebers zur Arbeit an diesem Tag herangezogen werden, erhalten eine Flexibilitätszulage in Höhe von 35 € pro Einsatz. Ruhetag im Sinne dieser Regelung ist jeder Kalendertag außerhalb von Rufbereitschaft, an dem von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr keine Arbeitsleistung geplant ist. Innerbetrieblich mit einem „D“ gekennzeichnete Tage sind keine Ruhetage.“

„(13) Arbeitnehmer in der Bahnunterhaltung, in der Signalunterhaltung und in der Werkstatt erhalten eine Flexibilitätszulage in Höhe von 35 € pro Einsatz, wenn sie außerhalb ihrer Arbeitszeit und außerhalb von Rufbereitschaft bei Eisenbahnbetriebsunfällen eingesetzt werden.“

5. In § 15a Abs. 5 wird folgender Unterabs. 2 angefügt:

„Bei Höhergruppierungen, die nach dem 31. Juli 2021 erfolgen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die bis zu der Höhergruppierung berücksichtigte Beschäftigungszeit nach der Höhergruppierung weiterhin berücksichtigt wird, soweit es um den Zeitpunkt des nächsten Stufensprungs geht.“

6. Nach § 15a Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. Der Betriebsrat ist im Vorfeld der Maßnahme zu beteiligen.“

7. § 15c sowie die Protokollnotiz zu § 15c werden wie folgt neu gefasst:

„§ 15c Wahlmodell 2021

- (1) Die Arbeitnehmer können mit Wirkung frühestens ab dem 1. Januar 2021 das Grundmodell abwählen und anstelle der Monatstabellenvergütung nach dem Grundmodell zusätzlichen Erholungsurlaub oder einer Arbeitszeitreduzierung wählen. Die Kombination mit dem Wahlmodell 2018 ist unter Berücksichtigung der für das jeweilige Wahlmodell geltenden Erklärungs- und Bindungsfristen möglich.
- (2) Das Monatstabellenentgelt im Grundmodell richtet sich nach den für die Vergütung im Grundmodell geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Entgelttarifvereinbarung.
- (3) Die Monatstabellenvergütung bei Abwahl des Grundmodells und Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2021“ richtet sich nach den für die Vergütung bei Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2021“ geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Entgelttarifvereinbarung.
- (4) Die Monatstabellenvergütung bei Abwahl des Grundmodells und Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2018“ sowie Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2021“ richtet sich nach den für die Vergütung bei Wahl der Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage – Wahlmodell 2018 und 2021“ geltenden Bestimmungen der jeweils geltenden Entgelttarifvereinbarung.

- (5) Vollzeitarbeitnehmern, die sich im Wahlmodell 2021 für den zusätzlichen Erholungsurlaub entscheiden, stehen im Jahr 2021 drei, und ab dem Jahr 2022 insgesamt sechs zusätzliche Tage Erholungsurlaub zu. Verteilt sich die Arbeitszeit von Teilzeitarbeitnehmern in der Woche auf weniger als 5 Arbeitstage, reduziert sich der zusätzliche Erholungsurlaub entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub mit folgender Ergänzung: Hat ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Jahres Anspruch auf Arbeitsentgelt, so vermindert sich der Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub jeweils um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt; Arbeitsentgelt im Sinne dieser Bestimmung ist das Monatstabellenentgelt.
- (6) Bei Arbeitnehmern, die sich im Wahlmodell 2021 für die Option „Arbeitszeitreduzierung“ entscheiden, verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit ab dem 1.1.2021 um ½ Stunde wöchentlich (= 2 Stunden und 10 Minuten monatlich) und ab dem 1.1.2022 um eine weitere ½ Stunde wöchentlich (= 2 Stunden und 10 Minuten monatlich). Über die konkrete betriebliche Umsetzung der Reduzierung ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien Einvernehmen zu erzielen.
- a) Die Arbeitnehmer erhalten, sofern im Wahlmodell 2018 nicht die Option zusätzlicher Erholungsurlaub gewählt ist, auf Basis der im Grundmodell jeweils geltenden Entgelttabellen von den Monatstabellenentgelten den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Das gleiche gilt für alle in monatlich festen Beträgen gewährte Zulagen, vermögenswirksame Leistungen und jährliche Leistungen (z.B. Sonderzuwendung; Urlaubsgeld).
- b) Die Arbeitnehmer erhalten, sofern im Wahlmodell 2018 die Option zusätzlicher Erholungsurlaub gewählt ist, auf Basis der im Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2018“ jeweils geltenden Entgelttabellen von den Monatstabellenentgelten den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Das gleiche gilt für alle in monatlich festen Beträgen gewährte Zulagen, vermögenswirksame Leistungen und jährliche Leistungen (z.B. Sonderzuwendung; Urlaubsgeld).
- c) Werden die beiden Wahlmodelle 2018 bzw. 2021 dergestalt miteinander kombiniert, dass im Wahlmodell 2018 die Arbeitszeitreduzierung und im Wahlmodell 2021 der Erholungsurlaub gewählt ist, erhalten die Arbeitnehmer auf Basis der im Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage – Wahlmodell 2021“ jeweils geltenden Entgelttabellen von den Monatstabellenentgelten den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Das gleiche gilt für alle in monatlich festen Beträgen gewährte Zulagen, vermögenswirksame Leistungen und jährliche Leistungen (z.B. Sonderzuwendung; Urlaubsgeld).
- (7) Das Wahlrecht besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres (Ausschlussfrist), für das Jahr 2021 bereits bis zum 31. März des Vorjahres (Ausschlussfrist), dem Arbeitgeber die Abwahl des Grundmodells und seinen Wunsch (zusätzlicher Erholungsurlaub oder Arbeitszeitreduzierung) schriftlich mitteilen. Nach dem 30. Juni neu eingestellte Arbeitnehmer können bei Ihrer Einstellung das Wahlrecht mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres ausüben.
- (8) Die Arbeitnehmer sind an Ihre Wahl mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden, dies gilt auch dann, wenn das Grundmodell nicht abgewählt wird. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

- (9) Wechseln Lokomotivführer oder Rangierer, die seit dem 1. Mai 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur WLE stehen und die gem. § 15b und/oder § 15c das Grundmodell abgewählt und die Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ gewählt haben, nach dem 31.12.2017 in den Geltungsbereich eines mit einer anderen Gewerkschaft für den Bereich der WLE abgeschlossenen Tarifvertrags, reduziert sich der Urlaubsanspruch unmittelbar vor der Überleitung um die Zusatzurlaubstage gem. § 15a Abs. 4, § 15b Abs. 4 auf den Erholungsurlaubsanspruch gem. § 22. Es gilt das Grundmodell als gewählt. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Disponenten, die seit dem 1. Oktober 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur WLE stehen und die gem. § 15b und/oder § 15c das Grundmodell abgewählt und die Option „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ gewählt haben, sofern diese nach dem 31.12.2017 in den Geltungsbereich eines mit einer anderen Gewerkschaft für den Bereich der WLE abgeschlossenen Tarifvertrags wechseln.

Protokollnotiz zu § 15c:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht darüber Einvernehmen, dass § 15c auf Arbeitnehmer, die sich in der Funktionsausbildung zum Lokführer befinden, keine Anwendung findet.

8. In § 30 Abs. 2 wird das Datum „30. April 2021“ durch das Datum „30. April 2023“ ersetzt.

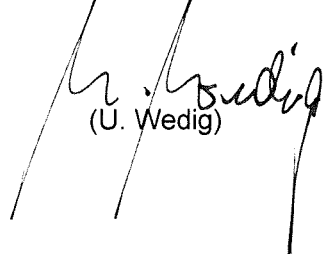
§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2021 in Kraft, soweit sich aus dem nachfolgenden Satz nichts Abweichendes ergibt. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Ziffern 5. und 6. zum 1. August 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Ziffern 1., 3., 4. und 7. zum 1. Januar 2022 in Kraft.

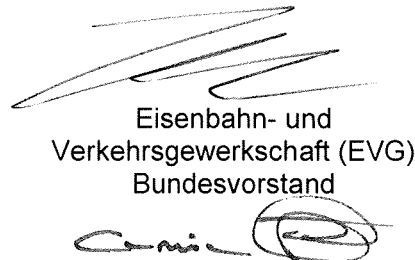
Frankfurt/Köln/Lippstadt, den 8. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand